

## **Beschlussvorlage**

### **zu Punkt 4. für die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Schülldorf) am Montag, 16. Dezember 2013**

---

#### **Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Aufstellungsbeschluss)**

##### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schülldorf hat sich bereits seit längerem mit der geplanten Errichtung eines Bahnhalt punktes beschäftigt und diesbezüglich einen Grundsatzbeschluss zur Realisierung im Jahre 2014 gefasst.

Um eine Baugenehmigung auf der Grundlage des § 35 BauGB zu bewirken, ist es planungsrechtlich erforderlich, den Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde hinsichtlich der geplanten Nutzung zu ändern. Die Flächen, die für den geplanten Neubau des Bahnsteigs verwendet werden sollen, müssen nicht in die 2. Änderung des F-Planes einfließen, da sie im F-Plan nachrichtlich als Bahnanlagen dargestellt sind. Geändert werden müssen 2 Teilbereiche.

Teilbereich 1: Bereich für den Vorplatz des Bahnhalt punktes, in dem eine Bushalt estelle, Fahrradabstellplätze, behindertengerechte Stellplätze und Halteflächen für Taxis integriert werden.

Teilbereich 2: Bereich mit erforderlicher Wendeanlage für den Linienbus sowie ca. 20 P+R Parkplätze.

##### 2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die erforderliche 2. Änderung des F-Planes betragen ca. 4.500,- € und können größtenteils durch Fördermittel refinanziert werden

##### 3. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird die 2. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet

des Teilbereiches 1,  
westlich des Bahnübergangs Schülldorf,  
nördlich der Bahnlinie Rendsburg-Kiel,  
südlich der Dorfstraße und  
östlich des Flurstücks 300/62 der Flur 1 in Gemarkung Schülldorf,

und des Teilbereiches 2,  
westlich des Flurstücks 34/6 der Flur 4 der Gemarkung Schülldorf,

nördlich der K75 und  
östlich des Flurstücks 19/3 der Flur 3 der Gemarkung Schülldorf,

folgende Änderungen der Planungen vorsehen:

bisher	Landwirtschaftliche Flächen
künftig	Verkehrsflächen für übergeordneten Verkehr sowie P+R.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes soll das Planungsbüro ... (*wird zur Sitzung mitgeteilt*), mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Amt Eiderkanal beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in einer Informationsveranstaltung durchgeführt werden.

Im Auftrage

gez.  
Antje Hoffmüller

gesehen:  
gez.

Heinke Desens  
(Die Bürgermeisterin)

